

Rahmenvertrag für Unternehmer

zwischen der

Taxi Pay GmbH
Persiusstraße 7
10245 Berlin
Amtsgericht Charlottenburg HRB 111479 B
Steuernummer: 37/120/46504
USt-IdNr.: DE258720660

vertreten durch ihren Geschäftsführer
-Herrn Hermann Waldner

und dem Taxibetrieb

E-Mail:
Handelsregister:
Steuernummer:
USt-IdNr.:

vertreten durch:
Geburtsdatum:

§ 1 Vertragsgegenstand

Die oben genannte Firma, im Folgenden kurz **Gesellschaft** genannt, räumt dem o.g. Taxibetrieb, im Folgenden kurz **Teilnehmer** genannt, die Inanspruchnahme der Einrichtung der **Gesellschaft**, insbesondere der Funkvermittlung von Fahraufträgen, ein. Die Ausführung der Fahraufträge geschieht in eigener Verantwortung gegenüber dem Fahrgast.

Für die notwendigen Voraussetzungen der Inanspruchnahme (Fahrzeug und technische Ausstattung) hat der **Teilnehmer** selbst Sorge zu tragen. Das in Frage kommende Fahrzeug hat der **Teilnehmer** bei der **Gesellschaft** anzumelden und mindestens einer der folgenden Flotten zuzuordnen:

TaxiFunk

TaxiFunk Berlin TZB GmbH
Persiusstr. 7
10245 Berlin

Würfelfunk

Taxi-Ruf Würfelfunk „0800-CABCALL“ AG
Persiusstr. 7
10245 Berlin

QualityTaxi

QualityTaxi Vermittlungs GmbH
Persiusstr. 7
10245 Berlin

CityFunk

Taxi Pay GmbH
Persiusstr. 7
10245 Berlin

Der **Teilnehmer** erklärt sich einverstanden, dass dieser Rahmenvertrag ebenfalls auch mit den Firmen der zugeordneten Flotte zustande kommt.

Die jeweils gültigen Bestimmungen der **Gesellschaft**, insbesondere die Funk- und Betriebsordnung sowie die Bestimmungen der Bundesnetzagentur, sind einzuhalten.

Die Kosten für die funktechnische Ausrüstung des Fahrzeugs trägt der **Teilnehmer**.

Eine Übertragung des unternehmerischen Risikos auf die **Gesellschaft** ist nicht möglich.

§ 2 Vertragsdauer

Der Vertrag beginnt am Tag der Unterzeichnung von beiden Vertragsparteien. Er ist vorbehaltlich der Genehmigung der Bundesnetzagentur an die der **Gesellschaft** zugeteilten Frequenzen gebunden.

§ 3 Kündigung

Der Rahmenvertrag kann von beiden Vertragsparteien jederzeit gekündigt werden, wenn kein Fahrzeug bei der **Gesellschaft** vom **Teilnehmer** aktiv angemeldet ist.

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§ 4 An- und Abmeldung von Fahrzeugen

1. Voraussetzung für die Anmeldung eines Fahrzeugs ist ein Rahmenvertrag mit der **Gesellschaft** sowie eine gültige Konzession.

Die An- und Abmeldung eines Fahrzeugs muss schriftlich erfolgen.

Dem **Teilnehmer** steht frei, bei welcher Flotte er sein Fahrzeug anmelden will.

2. Die Anmeldung erfolgt auf unbestimmte Zeit.
Der **Teilnehmer** hat die Möglichkeit, mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende, das Fahrzeug abzumelden.
Mit dem Abmeldetermin erlischt auch das Vertragsverhältnis mit der der jeweiligen Flotte zugehörigen Firma. Der Rahmenvertrag bleibt von der Abmeldung unberührt.
3. Nach Anmeldung eines Fahrzeugs wird eine monatliche Teilnehmergebühr pro Fahrzeug fällig. Höhe der Teilnehmergebühr und Fälligkeit ist aus der jeweiligen Preisliste ersichtlich.

Mit Anmeldung eines Fahrzeugs bestätigt der **Teilnehmer** die Kenntnis der zum Anmeldezeitpunkt gültigen Preislisten für die **Teilnehmergebühr**.

4. Ein Fahrzeug kann durch die **Gesellschaft** fristlos abgemeldet werden, wenn
 - a. der **Teilnehmer** mit der Entrichtung seiner Funkgebühr zwei Monate oder länger im Verzug ist;
 - b. durch die Bundesnetzagentur die Sende- und Empfangsgenehmigung entzogen worden ist;
 - c. der **Teilnehmer** oder sein angestellter Fahrer gegen die Festlegungen in diesem Vertrag oder in der jeweils gültigen Funk- und Betriebsordnung oder in den Bestimmungen der Bundesnetzagentur verstößt;
 - d. der **Teilnehmer** oder sein angestellter Fahrer durch fehlende Ortskenntnis, unhöfliches oder nicht korrektes Verhalten gegenüber Fahrgästen mehrfach auffällt;
 - e. der **Teilnehmer** oder sein angestellter Fahrer durch sein Verhalten der **Gesellschaft** schadet;
 - f. der **Teilnehmer** seiner Auskunftspflicht gemäß § 6 Nr. 5 nicht Folge leistet.
5. Ein Fahrzeug kann durch den **Teilnehmer** vorzeitig abgemeldet werden
 - a. innerhalb einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende nach Mitteilung einer Gebührenerhöhung;
 - b. im Todesfall des **Teilnehmers** (soweit er eine natürliche Person ist) durch dessen Erben zum Monatsende.

Ein Fahrzeug wird zum nächsten Monatsende abgemeldet, sobald der **Gesellschaft** die Abmeldung des Gewerbes, die Rückgabe, Entzug oder Nichtverlängerung der Konzession beim Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten nachgewiesen wird.

Bei Abmeldung eines Fahrzeugs ist der **Teilnehmer** verpflichtet, die im Funkgerät eingestellten Frequenzen von einer durch die **Gesellschaft** autorisierten Funkwerkstatt entfernen zu lassen. Sollte die Ausbaubescheinigung nicht unverzüglich vorgelegt werden, hat der **Teilnehmer** bis zur Abgabe der Ausbaubescheinigung die zur Zeit gültige Teilnehmergebühr weiterzuzahlen.

§ 5 Gebühren für angemeldete Fahrzeuge

1. Die **Gesellschaft** bietet dem **Teilnehmer** die Zahlung der Gebühren pro Monat, pro Quartal und pro Jahr an.

Die Jahreszahlung muss bis zum 31. Januar des beginnenden Jahres erfolgen.

Der elektronische Einzug der Gebühren, die monatlich bzw. im Quartal anfallen, erfolgt zum 10. des laufenden Monats.

2. Die Teilnehmergebühr ist der jeweils gültigen Preisliste zu entnehmen und ist bis zum 3. Werktag des laufenden Monats zu entrichten, in dem sie nach dem vereinbarten Zahlungsmodus fällig ist. Ausgenommen von dieser Regelung ist die Jahreszahlung.

Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang bei der **Gesellschaft**.

3. Die Teilnehmergebühr kann durch die **Gesellschaft**, unter der Berücksichtigung der allgemeinen Kostenentwicklung, jederzeit neu festgesetzt werden.

Die neu festgesetzte Gebühr gilt nach ihrer Veröffentlichung vom ersten Tage des folgenden Monats an als zwischen den Vertragsparteien vereinbart, ohne dass es hierzu einer ausdrücklichen schriftlichen Vertragsänderung bedarf.

Der Beschluss der Erhöhung wird durch Aushang im Kundencenter der **Gesellschaft** sowie durch schriftliche Benachrichtigung der **Teilnehmer** mitgeteilt.

Der **Teilnehmer** erklärt sich mit dieser Regelung einverstanden.

4. Zahlungen des **Teilnehmers** werden, sofern Rückstände bestehen - gleich welcher Art – auf den ältesten Rückstand angerechnet. Die **Gesellschaft** kann auch eine andere Verrechnungsart bestimmen.

Die **Gesellschaft** kann ferner eine Verrechnung mit Guthaben vornehmen, die für den **Teilnehmer** von Dritten bei ihr eingehen, auch sofern sie aus anderen Vertragsverhältnissen stammen, z.B. Guthaben aus Kreditkartenabrechnungen.

5. Gegen die Forderung der **Gesellschaft** kann der **Teilnehmer** mit eigenen Forderungen weder aufrechnen, noch ein Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrecht geltend machen, es sei denn, dass die Forderung unbestritten ist oder rechtskräftig festgestellt wurde.

6. Ist der **Teilnehmer** mit der Entrichtung seiner Gebühr im Rückstand, so kann die **Gesellschaft** die Funkvermittlung nach Absendung der ersten Mahnung sperren, bis die Gebühren bezahlt sind. Während der Sperrung ruht lediglich der Anspruch des **Teilnehmers** auf Vermittlung, nicht jedoch der Anspruch der **Gesellschaft** auf Zahlung der laufenden Gebühren.

§ 6 Allgemeine Bestimmungen

1. Der **Teilnehmer** verpflichtet sich zur strikten Einhaltung und Befolgung aller Bestimmungen dieses Vertrages sowie der diesem Vertrag als wesentlicher Bestandteil beigefügten derzeit gültigen Funk- und Betriebsordnung, der Bestimmungen der Bundesnetzagentur in der jeweils gültigen Fassung sowie des Personenbeförderungsgesetzes. Bei Änderung oder Austausch der Funk- und Betriebsordnung wird die geänderte oder ausgetauschte Funk- und Betriebsordnung mit Datum ihrer Gültigkeit auch als wesentlicher Bestandteil des Vertrages wirksam.

2. Die Teilnahme am Funkverkehr ist nur möglich, wenn der Fahrer des angemeldeten Fahrzeugs im Besitz eines gültigen Funkausweises der **Gesellschaft** bzw. Inhaber einer persönlichen Fahrernummer zur Vermittlung ist.

Der **Gesellschaft** bleibt freigestellt, die ausgestellten Funkausweise anderer Berliner Funkgesellschaften zu akzeptieren.

Der **Teilnehmer** hat diese Bestimmungen den jeweils bei ihm beschäftigten Fahrern zur Kenntnis zu bringen.

Der **Teilnehmer** haftet für Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Vertrages, der jeweils gültigen Funk- und Betriebsordnung sowie der jeweils gültigen Bestimmungen der Bundesnetzagentur durch seine bei ihm angestellten Fahrer persönlich, ohne dass er sich bezüglich der Auswahl der Fahrer entlasten kann.

3. Das Fahrzeug muss mit einer Anlage für den automatischen Datenfunk ausgerüstet werden.

Die hierfür zugelassenen Geräte sind dem Aushang in den Geschäftsräumen der **Gesellschaft** zu entnehmen.

Die von der **Gesellschaft** ausgegebene SIM-Karte darf ausschließlich für die Auftragsvermittlung im zugeordneten Fahrzeug eingesetzt werden. Für den Missbrauch - insbesondere für die durch anderweitige Nutzung entstehenden Kosten zzgl. Bearbeitungsgebühren - haftet der **Teilnehmer**.

Der Verlust der SIM-Karte ist der **Gesellschaft** umgehend mitzuteilen.

Bei Abmeldung des Fahrzeugs ist die SIM-Karte an die **Gesellschaft** zurückzugeben.

Für den Fall der Nichteinhaltung des Abgabetermins wird die SIM-Karte durch die **Gesellschaft** gesperrt. Die vom betreffenden Provider aufgerufenen Gebühren zur Sperre der SIM-Karte gehen zusätzlich zu Lasten des **Teilnehmers**.

4. Zur Wahrung der Funkdisziplin sowie zur Einhaltung der von der **Gesellschaft** vorgeschriebenen Funk- und Betriebsordnung und der Einhaltung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Nebenpflichten einschließlich der Auskunftspflicht gemäß § 6 Nr. 5 werden folgende mögliche Vertragsstrafen vereinbart:

- a) schriftliche Verwarnung
- b) Vertragsstrafen in Höhe von € 50,- bis € 500,- für jeden Fall der Zuwiderhandlung
- c) Funksperrung bis zu vier Wochen, gegebenenfalls mit Hinterlegung des Funkgerätes oder Ausbaubescheinigung einer von der **Gesellschaft** zu bestimmenden Funkwerkstatt. Die dabei anfallenden Kosten trägt der **Teilnehmer**.
- d) fristlose Abmeldung des Fahrzeugs und Kündigung des Rahmenvertrages
- e) endgültiger Entzug der Sende- und Empfangserlaubnis

Die sonstigen Rechte bei Verstößen gegen die Funk- und Betriebsordnung nach diesem Vertrag bleiben unberührt.

5. Der **Teilnehmer** ist verpflichtet, auf Verlangen der **Gesellschaft** die Person und die ladungsfähige Anschrift des jeweiligen Fahrers pro Schicht unter Angabe des Beginns und des Endes der Schicht zu benennen.

§ 7 Haftung und Schadenersatz

1. Der **Teilnehmer** haftet für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages und der diesen Vertrag berührenden Bestimmungen durch sich selbst und seine angestellten Fahrer. Soweit ein Verstoß zu Schaden der **Gesellschaft** führt, ist der **Teilnehmer** zum Schadenersatz verpflichtet.

Sofern Dritte Ansprüche gegen die **Gesellschaft** wegen des Fehlverhaltens eines **Teilnehmers** bzw.

seines Fahrers geltend machen, ist die **Gesellschaft** berechtigt, dem Dritten die entsprechenden Daten des **Teilnehmers** bzw. seines Fahrers zu übermitteln.

Der **Teilnehmer** ist verpflichtet, die **Gesellschaft** von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die diese wegen schuldhaften Verhaltens des **Teilnehmers** oder seiner Fahrer gegen die **Gesellschaft** erheben. Dies betrifft insbesondere Schadensersatzansprüche wegen der Nichtausführung von Fahraufträgen.

2. Schadensersatzansprüche des **Teilnehmers**, die zu Vermögens- oder Sachschäden geführt haben, sind ausgeschlossen, sofern die **Gesellschaft** nur einfach fahrlässig gehandelt hat.

Bei Personenschäden bleibt es bei der gesetzlichen Regelung.

Die **Gesellschaft** haftet ferner nicht für die unverschuldete Einstellung oder Unterbrechung der Vermittlung, insbesondere durch technische Störung, Brandbeschädigungen sowie sonstige Einwirkungen höherer Gewalt oder durch Streikhandlungen verursachte teilweise oder vollständige Arbeitsniederlegung des Vermittlungspersonals.

§ 8 Abtretungsverbot

Eine ganze oder teilweise Abtretung der sich für den **Teilnehmer** aus diesem Vertrag ergebenden Rechte ist nicht zulässig, es sei denn, dass die **Gesellschaft** der Abtretung schriftlich zustimmt.

§ 9 Änderung der Sende- und Empfangsgenehmigung

Bei Widerruf der Sende- und Empfangsgenehmigung der **Gesellschaft** erlischt mit dem Zeitpunkt der Einstellung der Vermittlung jede Pflicht und jedes Recht aus diesem Vertrag.

Bloße Änderungen der Genehmigung berühren nicht den Bestand des Vertragsverhältnisses. Durch die Änderung bedingte Kosten an der mobilen Funkstation gehen zu Lasten des **Teilnehmers**.

§ 10 Funk- und Sendetechnik

1. Das Funkgerät muss mit einem Kenngeber ausgerüstet sein und kann mit einem Zusatzgerät (z.B. Display) versehen sein, wenn das Zusatzgerät von der **Gesellschaft** genehmigt ist.

Die **Gesellschaft** kann die Verwendung eines bestimmten Funkgerätes oder Zusatzgerätes vorschreiben, wenn dies technisch sinnvoll ist.

2. Der Einbau und etwaige Reparatur- sowie Wartungsarbeiten an dem System sind ausschließlich von den durch die **Gesellschaft** autorisierten Wartungsfirmen durchzuführen.

§ 11 Bedingungen für die Teilnahme am Abrechnungssystem für ec-, Kreditkarten, Debitkarten sowie dem Zahlungssystem Mobile Payment (taxi.eu-Payment) der Taxi Pay GmbH.

Die Regelungen für die Teilnahme am electronic-cash / POZ / Maestro-System der deutschen Kreditwirtschaft sowie die Abwicklung von Kreditkarten setzen für die Vermittlung von Informationen zur Autorisierung im bargeldlosen Zahlungsverkehr den Anschluss an ein zugelassenes BetreiberNetz voraus.

Die **Gesellschaft** bietet dem **Teilnehmer** die entsprechenden Netzbetreiberdienstleistungen an.

Darüber hinaus stellt die **Gesellschaft** dem **Teilnehmer** das Zahlungssystem Mobile Payment zur Verfügung.

- a) Kartenannahme
Der **Teilnehmer** verpflichtet sich, die im Vertrag genannten Karten zu akzeptieren und dem Karteninhaber seine Leistungen zu den Fahrpreisen der jeweils gültigen Taxitarifordnung des Landes Berlin anzubieten.

Insbesondere ist vom **Teilnehmer** darauf zu achten, dass die zur Zahlung angenommene Karte

zeitlich gültig und unterschrieben ist, nicht durch Sperrlisten oder andere Benachrichtigungen widerrufen ist und nicht erkennbar verändert oder unleserlich ist.

Die Unterschrift des Karteninhabers muss auf dem Belastungsbeleg mit der auf der Rückseite der Karte übereinstimmen.

Der Kartenvorleger muss mit einem eventuellen Foto auf der Karte übereinstimmen.

Bei ec-Kartenzahlungen ist auf der Rückseite des Belastungsbelegs zusätzlich die Nummer eines persönlichen Dokumentes (Personalausweis) des Karteninhabers sowie seine postalische Anschrift zu notieren.

Der **Teilnehmer** hat einen von der **Gesellschaft** genehmigten Belastungsbeleg zu verwenden, der vollständig und leserlich ausgefüllt werden muss.

Ist eine der vorstehenden Bedingungen nicht erfüllt, darf der **Teilnehmer** die betreffende Karte nicht akzeptieren und die **Gesellschaft** übernimmt für dennoch abgerechnete Belastungen keine Verpflichtung.

Sollte die **Gesellschaft** solche Belastungsbelege trotzdem annehmen, erfolgt die Annahme unter dem Vorbehalt des vollen Rückgriffsrechts gegen das Vertragsunternehmen.

b) Abrechnungsvoraussetzungen

Die Abrechnung mit der **Gesellschaft** erfolgt durch Verwendung von Belastungsbelegen oder online über das Zahlungssystem Mobile Payment.

Der Zahlungsvorgang muss über das im Fahrzeug eingebaute HEEDFELD-System, einen Pocket-PC mit angeschlossener ComBox oder das im Fahrzeug eingebaute/installierte Zahlungssystem Mobile Payment/Kartenleser der Firma fms erfolgen.

Die **Gesellschaft** kann die Verwendung bestimmter Abrechnungsgeräte oder Zusatzgeräte vorschreiben, wenn es technisch sinnvoll oder erforderlich ist.

Die **Gesellschaft** verpflichtet sich, nur die durch den Teilnehmer vollständig und ordnungsgemäß ausgefüllten Belastungsbelege anzunehmen.

Die **Gesellschaft** ist berechtigt, einzelne Belastungsbelege vom **Teilnehmer** anzufordern. Sollte dieser Forderung seitens des **Teilnehmers** nicht nachgekommen werden, besteht keine Verpflichtung zur späteren Annahme und Abrechnung des Belastungsbeleges.

Der Zahlungs- und Datenübermittlungsvorgang erfolgt beim Zahlungssystem Mobile Payment online über das Vermittlungsprogramm. Der **Teilnehmer** erteilt der **Gesellschaft** das Recht zum Erstellen der Quittung und Quittungskopie. Eine Pflicht zur Erstellung einer Quittung und Quittungskopie durch die **Gesellschaft** wird dadurch jedoch nicht begründet.

Zahlungen der **Gesellschaft** an den **Teilnehmer** erfolgen unbar durch Überweisung auf das Konto des **Teilnehmers**. Besteht seitens der **Gesellschaft** auch aus anderen Vertragsverhältnissen eine Gegenforderung, ist die **Gesellschaft** berechtigt, wegen Guthabens aus diesem Vertragsverhältnis eine Verrechnung bzw. Aufrechnung vorzunehmen.

c) Genehmigungsfreier Höchstbetrag

Die genehmigungsfreien Höchstbeträge sind bei

- American Express	100,00 Euro	- Diners Club	100,00 Euro
- Eurocard/Mastercard	100,00 Euro	- JCB	100,00 Euro
- Visa	100,00 Euro	- ec	50,00 Euro

Die genannten Beträge können jederzeit von der **Gesellschaft** neu festgesetzt werden. Die **Gesellschaft** kann der Überschreitung des Höchstbetrages zustimmen, indem sie auf Anfrage des **Teilnehmers** vor Ausstellung eines Belastungsbeleges ihr Einverständnis erteilt.

Gesamtbetrag ist die Summe aller Transaktionen, die am selben Geschäftstag von demselben Datenfunkgerät eines **Teilnehmers** mit derselben Karte durchgeführt wurden.

Übersteigt ein Gesamtbetrag den Höchstbetrag ohne Zustimmung der **Gesellschaft**, entfällt jegliche Verpflichtung zur Zahlung dieses Gesamtbetrages.

- d) Disagio
Zur Berechnung des Disagios ist der auf dem Belastungsbeleg ausgewiesene Endbetrag maßgeblich. Die **Gesellschaft** ist berechtigt, das Disagio jederzeit zu verändern. Dazu ist eine schriftliche Mitteilung an das Vertragsunternehmen ausreichend.
- e) Beschwerde und Reklamation
Beschwerden und Reklamationen eines Karteninhabers, die sich auf im Grundgeschäft gewährte Leistungen des **Teilnehmers** beziehen, wird der **Teilnehmer** unmittelbar mit dem Karteninhaber regulieren.

Wenn der Karteninhaber sich wegen einer Reklamation weigern sollte, den vollen Betrag der Belastung zu zahlen, wird der **Teilnehmer** der **Gesellschaft** den strittigen Betrag erstatten.

Die **Gesellschaft** ist berechtigt, den Betrag von nachfolgenden Zahlungen an den **Teilnehmer** abzuziehen. Der **Teilnehmer** prüft die Zahlungen und Abrechnungen von der **Gesellschaft** auf Richtigkeit und Vollständigkeit.

Beanstandungen an Abrechnungen und Zahlungen können binnen einer Ausschlussfrist von 28 Tagen, ab dem Tage der Absendung von Abrechnungen oder Zahlungen, schriftlich vorgebracht werden; spätere Beanstandungen sind ausgeschlossen.

- f) Lastschriftrückgabe
Die Lastschrift wird zurückgegeben, wenn sie unanbringlich ist, keine ausreichende Deckung besteht oder der Kunde widerspricht. Die **Gesellschaft** ist zur Rückgabe auch dann berechtigt, wenn ihr eine vom Kunden (dem Zahlungspflichtigen) unterzeichnete Erklärung vorliegt, dass es sich um eine unberechtigte Lastschrift gehandelt habe.
- g) Einzug von Karten
Wenn bei dem **Teilnehmer** der Verdacht besteht, eine vorgelegte Karte sei gefälscht oder verfälscht, oder wenn der Namenszug auf der vorgelegten Karte nicht mit der Unterschrift auf dem Belastungsbeleg übereinstimmt, oder der Kartenvorleger nicht mit dem Foto auf der Karte übereinstimmt, ist die **Gesellschaft** unverzüglich und möglichst noch vor Rückgabe der Karte an den Kunden zu unterrichten.

Die **Gesellschaft** kann die Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises an den **Teilnehmer** sowie die Eintragung der Ausweisnummer auf dem Belastungsbeleg verlangen.

Auf Verlangen der **Gesellschaft** ist der **Teilnehmer** verpflichtet, eine Karte einzuziehen. Des Weiteren ist die **Gesellschaft** berechtigt, bei Nichtbeachtung der für die Kartenannahme und Autorisierung verlangten Maßnahmen durch den **Teilnehmer** fristlos zu kündigen.

- h) Rückvergütung / Gutschriften
Der **Teilnehmer** steht der **Gesellschaft** dafür ein, dass Belastungsbelege nur über Leistungen im Rahmen seines Geschäftsbetriebes ausgestellt werden und keine nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehörenden Leistungen, insbesondere keine Kreditgewährungen oder andere Geldzahlungen, zugrunde liegen.

Rückvergütungen aus Geschäften, über die ein Belastungsbeleg ausgestellt wurde, darf der **Teilnehmer** nicht durch bare oder unbare Zahlungen, sondern nur durch Ausstellung eines Gutschriftbeleges (credit voucher) leisten, dessen Original dem Karteninhaber auszuhändigen ist.

Der Gutschriftbeleg ist vollständig auszufüllen und für den **Teilnehmer** rechtsverbindlich zu unterschreiben. Er ist der **Gesellschaft** innerhalb von zehn Werktagen nach der Ausstellung einzureichen.

- i) Einschaltung Dritter
Der **Teilnehmer** ist nicht berechtigt, Dritte zur Erfüllung der ihm aufgrund der Bedingungen für die Teilnahme am Abrechnungssystem für ec-, Kreditkarten und Debitkarten obliegenden Pflichten einzuschalten.

Die Möglichkeit der Einschaltung Dritter in Bereichen, die die Sicherheitsbelange der **Gesellschaft** bzw. der Kreditkarten-Abrechnungsgesellschaft nicht berühren, bleibt unbenommen.

Die **Gesellschaft** ist berechtigt, die im Vertrag aufgeführten Stammdaten zur Prüfung über mögliche frühere Vertragsverletzungen mit anderen Kartenabrechnern an hierfür autorisierte Auskunftsstellen zu übermitteln. Das gleiche gilt bei Vertragsverletzungen durch den **Teilnehmer**, sofern dies zu einer rechtmäßigen Kündigung durch die **Gesellschaft** dieses Vertrages führt. Der **Teilnehmer** ist hiermit einverstanden.

- j) Unterweisungspflicht
Der **Teilnehmer** hat dafür Sorge zu tragen, dass die bei ihm Beschäftigten mit der Abwicklung, Bedienung der eingesetzten Geräte sowie den einschlägigen Bestimmungen vertraut gemacht werden. Insbesondere ist bei bargeldlosen Fahrten die Herausgabe einer zusätzlichen Quittung für die Zahlung durch die Beschäftigten an den Fahrgast nicht statthaft.

§ 12 Bedingungen für die Teilnahme „Sonderfahrten für Politiker“

Die **Gesellschaft** bietet auch die gesonderte Teilnahme an der Vermittlung von Sonderfahrten für Politiker an. Folgende Voraussetzungen müssen auf Seiten des **Teilnehmers** erfüllt sein:

- a) Das angemeldete Fahrzeug muss mit einem Magnetkartenleser und mit einem funktionierenden an das System angeschlossenen GPS-Empfänger ausgestattet sein.
- b) Im angemeldeten Fahrzeug ist das Schild „Im Auftrag des Deutschen Bundestages“, das Einfahrt zu bestimmten Orten ermöglicht, soweit von der **Gesellschaft** ausgegeben, bereitzuhalten.
- c) Im angemeldeten Fahrzeug ist das Kürschners Volkshandbuch bereitzuhalten.
- d) Es sind ausschließlich Fahrpreiscoupons des Deutschen Bundestages zur Abrechnung der Fahrt bei der **Gesellschaft** zu nutzen.

Sollte der **Teilnehmer** die Teilnahme an den Sonderfahrten für Politiker nicht mehr wünschen, so sind die obigen von der **Gesellschaft** ausgegebenen Materialien umgehend an die **Gesellschaft** zurückzugeben.

§ 13 Inhaberwechsel / Änderungen beim Teilnehmer

Eine Veräußerung oder Verpachtung des Unternehmens oder ein sonstiger Inhaberwechsel bzw. Änderungen in der Rechtsform des **Teilnehmers** sowie Änderungen der Firma des **Teilnehmers** oder firmenähnlicher Unternehmensbezeichnung sowie der Adresse und Bankverbindungen sind der **Gesellschaft** unverzüglich anzuzeigen.

Jeden Schaden, der der **Gesellschaft** aus der schuldhaften Verletzung dieser Anzeigepflicht erwächst, hat der **Teilnehmer** zu tragen.

§ 14 Haftung der Gesellschaft

Die Haftung von Seiten der **Gesellschaft** und im Zusammenhang mit diesem Vertrag - gleich aus welchem Rechtsgrunde - insbesondere im Falle des Verzuges, der Vertragsverletzung, des Schadensersatzes wegen Nichterfüllung, der Unmöglichkeit, des nachträglichen Unvermögens, der Verletzung von Pflichten bei Vertragsabschluss und der unerlaubten Handlung - jedoch mit Ausnahme der Haftung für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften sowie die Verletzung von Vertragspflichten, die für die Erreichung des Vertragszweckes unverzichtbar sind - ist ausgeschlossen, es sei denn, die **Gesellschaft** oder deren Erfüllungsgehilfen haben Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Mittelbare Folgeschäden wie z.B. entgangener Gewinn sind in jedem Falle ausgeschlossen.

§ 15 Schlussbestimmungen

Sollte eine oder sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Die unwirksamen oder unwirksam gewordenen Bestimmungen sollen dann durch solche Bestimmungen ersetzt werden, die dem wirtschaftlichen Interesse beider Parteien möglichst nahe kommen.

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit sie nicht durch Veröffentlichung der Änderung oder Ergänzung durch die **Gesellschaft** wirksam werden.

§ 16 Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Sitz der **Gesellschaft**. Gerichtsstand ist Berlin.

Berlin, den

Unterschrift für die **Gesellschaft**

Unterschrift **Teilnehmer**

Preisliste Taxi Pay GmbH

Funkgebühren	Netto EUR	19% USt. EUR	Brutto EUR
Flotte TaxiFunk			
Funkgebühren monatlich	108,00	20,52	128,52
Funkgebühren Jahreszahlung mit einem Rabattmonat (Zahlung bis 31.01.)	1.188,00	225,72	1.413,72
Ermäßigte Funkgebühr Mit Flotte QualityTaxi oder CityFunk	75,00	14,25	89,25
Ermäßigte Funkgebühr mit Flotte Würfelfunk (wobei Würfelfunk als Jahreszahlung)	83,00	15,77	98,77
Flotte Würfelfunk			
Funkgebühren monatlich	110,00	20,90	130,90
Flotte Würfelfunk Jahreszahlung mit einem Rabattmonat (Zahlung bis 31.01.)	1.210,00	229,90	1.439,90
Ermäßigte Funkgebühr mit Flotte TaxiFunk (wobei TaxiFunk als Jahreszahlung)	85,00	16,15	101,15
Ermäßigte Funkgebühr Mit Flotte QualityTaxi oder CityFunk	75,00	14,25	89,25
Flat – Tarifoption Flotte TaxiFunk und Würfelfunk			
Grundgebühr monatlich	193,00	36,67	229,67
Flex – Tarifoption Flotte TaxiFunk und Würfelfunk mit Mindestlaufzeit der Option zwölf Abrechnungsmonate			
Grundgebühr monatlich	62,00	11,78	73,78
Berechnung jedes vermittelten Funkauftrages	0,62	0,12	0,74
Flotte Quality Taxi			
Funkgebühren monatlich	56,00	10,64	66,64
Berechnung jedes vermittelten Funkauftrages	0,60	0,11	0,71
Flotte CityFunk			
Funkgebühren monatlich	130,00	24,70	154,70
Bearbeitungsgebühren			
pro Coupon / Inkassobeleg	0,63	0,12	0,75
Bearbeitungsgebühr pro EC / Kreditkartenbeleg und angefangene 12,50 EUR Belegumsatz	0,42	0,08	0,50
Bearbeitungsgebühr pro Transaktion im Mobile Payment und angefangenen 12,50 EUR Teilbetrag	0,42	0,08	0,50